

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0514/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 13.09.2022
Bearbeiter: Hauschildt	AZ: 7/061.3310

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 14. Mai 2023

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die nächste Kommunalwahl findet am 14. Mai 2023 statt. Aus diesem Grund hat sich die Gemeindevertretung rechtzeitig mit der Wahl des Gemeindewahlausschusses zu befassen. Grundlage hierfür ist der § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG).

Den Gemeindewahlausschuss bilden der/die Wahlleiter/in als Vorsitzende/r und acht Beisitzerinnen und Beisitzer. Er besteht also insgesamt aus neun Personen. Die Fraktionen der politischen Parteien, die bei der Bildung des Gemeindewahlausschusses zu berücksichtigen sind, wurden im Vorwege angeschrieben und gebeten, entsprechende Vorschläge zur Sitzung der Gemeindevertretung zu unterbreiten.

Die Gemeindevertretung wählt nicht nur die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sondern auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Weiterhin ist der/die Gemeindewahlleiter/in zu wählen. Wer dem Gemeindewahlausschuss angehört, kann weder Wahlbewerber (Kandidat/in) noch Vertrauensperson für Wahlvorschläge sein (§55 GKWG).

Die Gemeinde Haseldorf bildet für sich einen Wahlkreis mit einem Gemeindewahlausschuss, der zugleich die Aufgaben als Wahlvorstand wahrnimmt (§ 14 Abs. 2 GKWG). Der Wahlvorstand nimmt in diesem Fall gemäß § 16 Abs. 1 GKWG auch die Briefwahl wahr.

Finanzierung:

Keine

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung wählt Martina Stecher-Strinz zur/m Wahlleiter/in und Gabriele Koopmann zur Stellvertreterin.
- b) Die Gemeindevertretung wählt nachstehende Personen in den Gemeindevwahlausschuss:

Beisitzer/Beisitzerin

1. Alke Kiehn
2. Stefanie Schmahl
3. Gabriele Koopmann (zugl. stellv. Wahlvorsteherin)
4. Catrin Körner
5. Nicolai Basel
6. Noah Lüchau
7. Claudia Skerra
8. Tom Völker

Stellvertreter/Stellvertreterin

Jil-Sophie Skerra

Kullig

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0542/2022/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 24.11.2022
Bearbeiter: Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haseldorf	08.12.2022	öffentlich

Reibepfähle an der Kaimauer im Hafen Haseldorf

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der 1. Vorsitzende vom Wassersport-Club Haseldorf, Herr Ruland, war für diesen Tagesordnungspunkt zur Sitzung des Bauausschusses eingeladen. Über den Zustand und die Notwendigkeit der Reibepfähle an der Kaimauer im Hafen Haseldorf zu berichten.

Der Bürgermeister merkt an, dass die Reibepfähle seit einigen Jahren Thema in der Gemeindevertretung sind. Die Pfähle sind nach wie vor abgängig, was der Bericht vom B.A.D. vom 09.03.2020 bestätigt. Die Kostenschätzung lag bei dem Bericht aus 2020 bei ca. 10.000 – 12.000€. Ein Neubau liegt bei der Kostenschätzung von 2020 bei ca. 20.000 – 25.000€.

Wenn der Hafen Haseldorf ein Kommunalhafen bleiben soll, sind die Reibepfähle dringend erforderlich. Ohne diese Pfähle könnte u.a. der Tiedenkicker und auch das sich derzeit in Planung befindliche Naturerlebnis Schiff nicht im Haseldorf Hafen anlegen. Sämtliche Schiffe können nicht unbeaufsichtigt bleiben, wenn keine Reibepfähle vorhanden sind.

Herr Ruland empfiehlt für die neuen Reibepfähle Tropenholz zu verwenden. Diese haben eine lange Haltbarkeit von ca. 40 Jahren. Er hat bereits eine „Quelle“ aufgetan, wo er dieses Holz für kleines Geld beziehen könnte (aus dem Rückbau eines Gebäudes in Schleswig).

Im Beschluss von der Gemeindevertretung vom 15.03.2022 wurde lediglich der Rückbau der Reibepfähle entschieden.

Finanzierung:

Die anfallenden Kosten sind von der Gemeinde zu tragen und im Haushalt 2023

bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss vom 15.03.2022 zurückzunehmen, damit über den Neubau der Reibepfähle beraten werden kann.

Herr Kullig
(Der Bürgermeister)

Anlagen:

30.08.2012 Finanzausschuss

TOP 9.a

Erneuerung von Dalben im Haseldorfer Hafen

Dr. Schübbe berichtet, dass die Holzdalben im Haseldorfer Hafen ausgetauscht werden müssen. Der Wassersportclub Haseldorf wird sich mit der Angelegenheit in seiner Sitzung im Januar des Folgejahres befassen. Insofern kann auch seitens der Gemeinde Haseldorf die Angelegenheit verschoben werden, wobei der Ausschuss sich schon jetzt dafür ausspricht, im Haushalt der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2013 Mittel in einer Größenordnung von 10.000,-€ für die Erneuerung der Holzdalben im Haseldorfer Hafen bereitzustellen.

TOP 6

Hafen

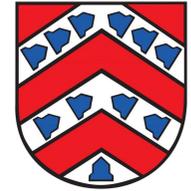
TOP 6.a

Dalben (verkehrssicherer Zustand)

Bürgerliches Mitglied Thomas Körner erscheint verspätet und nimmt ab 19:30 Uhr an der Sitzung teil.

Die Erforderlichkeit von Dalben als sog. Sturmpfähle ist durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bestätigt worden. Zur Erneuerung liegt ein Angebot der Firma Peters vor. Herr Hölck erinnert, dass bereits eine Beschlussfassung besteht, die Dalben zu erneuern.

Top 9 Reibepfähle an der Kaimauer



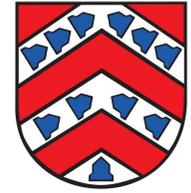
Arbeitsschutz
Gemeinde Haseldorf

Bericht
Betriebsbegehung



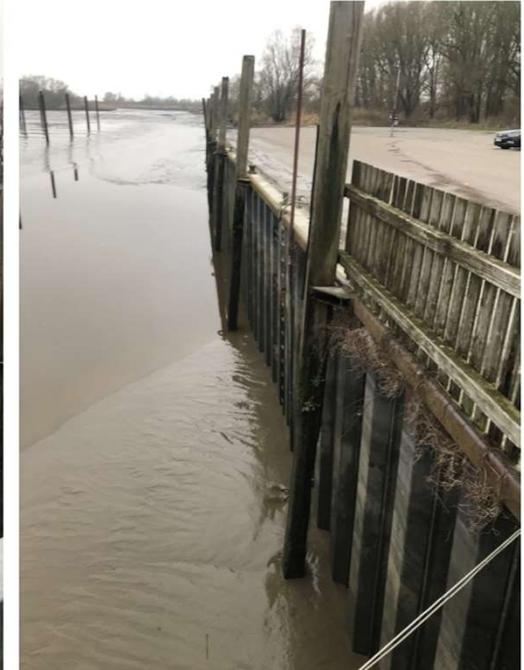
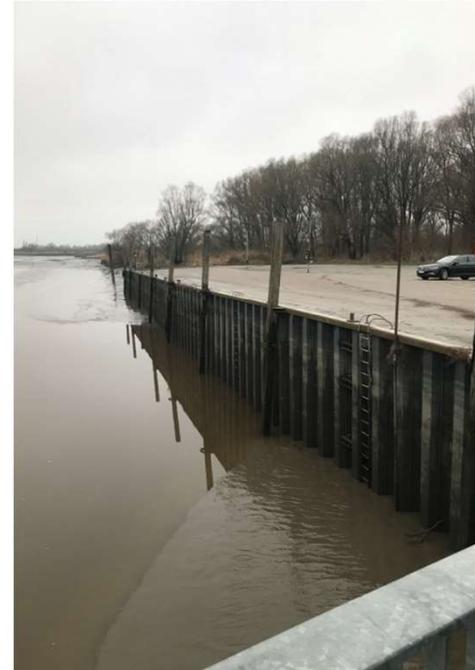
4. Dokumentation					
Lfd. Nr.	Feststellungen	Empfehlungen	Zuständigkeit	Risiko, Eintrittswahrscheinlichkeit	Priorität der Maßnahme
1	<p>Empfohlener Austausch der vorhandenen Dalben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht § 823 BGB und des Schleswig-Holsteinischen Hafensicherheitsgesetz (HaSiG)</p> 	<p>Unter Berücksichtigung der DGUV Vorschrift 1, § 823 BGB sowie des HaSiG SH</p> <p>Wird dringend empfohlen, die Dalben an der Hafenanlage zu erneuern.</p> <p>Begründung: Die Dalben weisen starken durch Tide verursachten natürlichen Verfall auf. Teilweise sind mehr als 50 Prozent des Holzes nicht mehr vorhanden. Es fehlen einige Befestigungsbolzen, noch vorhandene Bolzen weisen starke Korrosion auf.</p>	Bürgermeister	Hoch	Hoch

Top 9 Reibepfähle an der Kaimauer



Reibepfähle im Hafen von Haseldorf
Kostenschätzung
Rückbau und Neubau

Dr. Ing. Peter Ruland
öbv Sachverständiger für
Wasserbau in der Küstenregion



15.03.2022 Gemeinderatssitzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Dalben im Sportboothafen Haseldorf zurückzubauen und die finanziellen Mittel im Haushalt bereitzustellen.

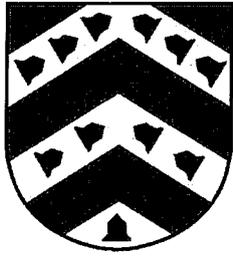
geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: Ja: 11

KOSTENSCHÄTZUNG

Rückbau: ca. 10.000 - 12.000 €

Neubau: ca. 20.000 - 25.000 €



Gemeinde Haseldorf

Der Bürgermeister

TOP Ö 18

Gemeinde Haseldorf * Wedeler Ch. 21* 25492 Heist

An den Kreispräsidenten
des Kreises Pinneberg
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Bürgermeister D. Kullig
Wedeler Chaussee 21
25492 Heist
Tel. (Zentrale): 04122-854-0
Fax (zentral): 04122-854-140
www.amt-gums.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Pein
Tel.: 04122-854-124
Fax: 04122-854-224
m.pein@amt-gums.de
Az: 5/
(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Heist, 17.11.2022

Ausbau erneuerbarer Energien in Haseldorf: Rechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Landschaftsschutzgebiete) von Haseldorf auf Kreisebene schaffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Haseldorf beantragt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2022, dass die Amtsverwaltung und die Kreisverwaltung jetzt die Grundvoraussetzungen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in Haseldorf schaffen. Die Gemeinde Haseldorf ist der Ansicht, dass dies jetzt so schnell wie möglich angegangen werden muss, um auf diesem Wege für Klimaschutz und eine Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien zu sorgen, die unsere Kommune unabhängiger von fossilen Energieträgern und Preisentwicklungen macht. Es gibt Interessenten, die ihre Flächen im Außenbereich für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen an die Stadtwerke Wedel – Versorger in der Gemeinde Haseldorf - verpachten möchte. Um dies zu ermöglichen, wird die Änderung in der Kreisverordnung für das Landschaftsschutzgebiet LSG 04 beantragt.

1. Die Gemeinde Haseldorf beantragt, dass in der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) vom 29.03.2000 der § 5 „Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen“ für die Möglichkeit einer Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen folgendermaßen geändert wird:

§ 5 Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatschG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 und den besonderen Schutzziele des § 3 Abs. 3 vereinbaren lässt. [...]

Öffnungszeiten:

montags-freitags 08.00 - 12.00 Uhr
montags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Die Öffnungszeiten der Bürgerbüros finden Sie auf unserer Website)

Hinweis:

Sprechzeiten für den Bereich Bürgerservice nur mit vorheriger Terminvereinbarung auf der Website des Amtes oder telefonisch unter 04122/854-0.

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)
BIC:GENODEF1HTE
IBAN:DE10 221 631 1400 0004 1998

(2) In der Randzone können außerdem nach Maßgabe des Absatz 1 für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden...

Es ist hier neu einzufügen:

-die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen,

- 2. Für die Beantragung einer Ausnahme bzw. Änderung der Kreisverordnung sind nach § 7 der Kreisverordnungen zu dem Landschaftsschutzgebiet LSG 04 Pläne und Beschreibungen der geplanten Solar-Freiflächenanlagen zu erstellen und einzureichen.**

Den Stadtwerken Wedel liegen bereits Interessenbekundungen/Flächenangebote von Verpächtern vor.

- 3. Falls für den Antrag bei der Kreisverwaltung erforderlich, ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans für die angebotenen Flächen zu erstellen.** Siehe dazu auch als Beispiel das Rahmenkonzept Potenzialflächen für Photovoltaik-/Solarenergie-Freiflächen der Stadt Brunsbüttel (<https://www.brunsbuettel.de/index.phtml?NavID=1770.598>)

Schriftliche Begründung des Antrags:

Rund 45 Prozent der Fläche des Kreises Pinneberg sind als Landschaftsschutzgebiete (LSG) ausgewiesen. In diesen Arealen soll die vorhandene Landschaft vor Eingriffen und Veränderungen geschützt werden. Land- und forstwirtschaftliche Flächen dürfen im Landschaftsschutzgebiet wie gewohnt bearbeitet werden. Solar-Freiflächenanlagen dürfen in LSG dagegen NICHT errichtet werden. Solar-Freiflächenanlagen sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB und damit werden im Rahmen der erforderlichen Bauleitplanungen u. a. die Fragen der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen relevant. Im Falle der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen regelt der § 4 LSG-VO, dass „die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, Straßen, Wege, Bahnanlagen und sonstige Verkehrsflächen mit festem Belag (...)“ grundsätzlich unzulässig sind. An dieser Unzulässigkeit ändert auch ein „überragendes öffentliches Interesse“ für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland/Schleswig-Holstein aus dem „Osterpaket“ nichts.

Fazit: Wir können in Haseldorf nur dann Solar-Freiflächenanlagen errichten, wenn die Gemeinde Haseldorf beim Kreis beantragt, dass der § 5 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarsche“ (LSG 04) um eine Ausnahmeregelung für Solar-Freiflächenanlagen erweitert werden soll.

U. a. der Kreis Dithmarschen hat diese Änderung zugunsten der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen bei der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rüsdorfer Moor“ vom 03.05.2022 im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien bereits eingefügt.

Zur kurzen Erläuterung: Landschaftsschutzgebiete sind KEINE Naturschutzgebiete. Es darf dort intensive Landwirtschaft mit Pestizideinsatz (u. a. Glyphosat) betrieben werden. Weidehaltung wäre bei den von den Stadtwerken Wedel geplanten Solar-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. Es könnten auch Agri-Photovoltaik-Anlagen errichtet werden, ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Nahrungsmittelproduktion und die PV-Stromerzeugung. Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (IES)** sieht in der Agri-Photovoltaik eine Chance für Landwirtschaft und Energiewende, denn die Flächeneffizienz wird gesteigert und ermöglicht den Ausbau von PV bei gleichzeitigem Erhalt landwirtschaftlich nutzbarer Flächen. Die Stadtwerke Wedel stehen Agri-Photovoltaik-Anlagen sehr positiv gegenüber.

Wir müssen dringend mehr Treibhausgase einsparen und mit dem massiven Ausbau von erneuerbaren Energien auch in Haseldorf beginnen. Eine Freiflächen-Solaranlage von ca. 2 Hektar könnte etwa 650 Haushalte in Haseldorf versorgen – klimaschonend, unabhängig und preisdämpfend.

Die Stadtwerke Wedel könnten sofort mit der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen starten, aber die LSG-Verordnungen im Kreis Pinneberg verhindern dies aktuell. Wenn

der Kreis sich gegen eine Ausnahme in der LSG-Verordnung stellt, werden die Kommunen auf lange Sicht unabhängig von fossiler Energie sein – teuer und klimafeindlich. Wenn wir unsere Landschaft(sbilder) effektiv für die Zukunft schützen und erhalten sollen, müssen wir es zulassen, dass ein kleiner Teil der LSG für Energieversorgung aus Erneuerbaren verwendet wird. Denn wenn wir den Klimawandel nicht aufhalten, werden Hitze und Dürre die Landschaft(sbilder) unweigerlich zerstören. Wenn wir aber erneuerbare Energien massiv ausbauen wollen, um für Energiesicherheit und erschwingliche Energiepreise zu sorgen, müssen wir in Haseldorf auf die Randzonen der LSG zugreifen können. Nur auf diesem Wege wird es uns schnell gelingen, unsere Kommune mit Strom aus Solarfreiflächenanlagen zu versorgen.

In LSG werden Landschaftsbilder – und nicht die Natur/Umwelt – geschützt. Die Kernzonen der LSG sowie Naturschutzgebiete sollen unbedingt unberührt bleiben, aber in den Randzonen der LSG muss es den Gemeinden ermöglicht werden, Solarfreiflächenanlagen zu errichten.

Ein Erlass^{***} zu Solarfreiflächenanlagen des Landes Schleswig-Holstein unterstützt unser Anliegen, denn dort wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Errichtung von Solarfreiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten hingewiesen, wenn in einer Abwägung der öffentliche Belang der Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung überwiegt.

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten – hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen der geplanten Solar-Freiflächenanlagen in Haseldorf. Die Amtsverwaltung muss klären, wie diese erforderlichen Angaben genau gestaltet sein müssen.

Wir setzen große Hoffnungen darauf, eine Änderung der LSG-Verordnung 04 auf Kreisebene zugunsten von Solar-Freiflächenanlagen herbeizuführen, damit die Stadtwerke Wedel mit der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen endlich durchstarten können.

Mit freundlichen Grüßen

Kullig
Bürgermeister

* Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor, 20.07.2022

(§ 2) Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...

** <https://agri-pv.org/de>

*** Erlass des Landes SH (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/stadtentwicklung-staedtebau/Downloas/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?blob=publication-File&v=1)

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) im Kreis Pinneberg vom 29.03.2000.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur-Landesnaturschutzgesetz- LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. 1993, Seite 215) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Raa-Besenbek, Seestermühe, Seester, Klein Nordende, Groß Nordende, Neuendeich, Moorrege, Heist, Holm, Haseldorf, Haselau und Hetlingen und den Städten Elmshorn, Uetersen und Wedel wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Pinneberger Elbmarschen“ unter Nr. 4 in das beim Landesamt für Natur und Umwelt -obere Naturschutzbehörde- geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 9.400 ha groß und umfaßt die Gemarkungsteile Elmshorn, Raa-Besenbek, Seestermühe, Seester, Klein Nordende, Groß Nordende, Uetersen, Neuendeich, Moorrege, Heist, Holm, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Wedel und Schulau.

(2) Das Gebiet liegt im westlichen Teil des Kreises Pinneberg in den Gemeinden Raa-Besenbek, Seestermühe, Seester, Klein Nordende, Groß Nordende, Neuendeich, Moorrege, Heist, Holm, Haseldorf, Haselau und Hetlingen und den Städten Elmshorn, Uetersen und Wedel und wird

im wesentlichen gegliedert durch die Krückau und die Pinnau. Abgegrenzt wird das Landschaftsschutzgebiet im Norden -im Gemeindegebiet Raa-Besenbek- durch die Kreisgrenze zum Kreis Steinburg, im Westen durch die Naturschutzgebiete „Eschschallen im Seestermüher Vorland“ sowie „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“, im Osten durch den Geesthang entlang der Bundesstraße B 431 zwischen Elmshorn und Wedel und im Süden durch das Stadtgebiet Wedels.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ist das Landschaftsschutzgebiet grün und rot unterlegt dargestellt. Bei dieser Übersichtskarte handelt es sich um einen verkleinerten Auszug aus der topographischen Karte.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen (Kern- und Randzone) unterteilt. Die Lage der Schutzzonen und die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte.

(3) Die genaue Grenze der Randzone des Landschaftsschutzgebietes ist in drei Abgrenzungskarten -Karte Nr. 1 bis Nr. 3- im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Randzone. Die genaue Grenze der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Satz 1 genannten drei Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 rot eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Kernzone.

(4) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere Karten sind bei der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Elmshorn-Land in 25335 Elmshorn, des Amtes Moorrege in 25436 Moorrege, des Amtes Haseldorf in 25489 Haseldorf, der Stadt Elmshorn in 25335 Elmshorn, der Stadt Uetersen in 25436 Uetersen und der Stadt Wedel in 22880 Wedel niedergelegt.

Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

(5) Die Verordnung und die Karten sind mit der Bezeichnung „Pinneberger Elbmarschen“ unter Nummer H 200-152.3 | 2221 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Bereich der drei Marschengebiete Seestermüher, Haseldorfer und Wedeler Marsch des Kreises Pinneberg mit Ausnahme der in diesem Bereich existierenden Naturschutzgebiete und den bebauten Ortslagen.

Das Gebiet wird naturgegeben durch die tidebeeinflußten Fließgewässer Pinnau, Krückau, Wedeler Au sowie Haseldorfer Binnenelbe gegliedert und durch den geomorphologisch bedeutsamen Übergang zur Geest begrenzt.

Während die Marsch überregionale Bedeutung für Rast- und Zugvögel hat, bieten die Gewässer Lebensraum für zahlreiche Fischarten.

Das marschtypische Landschaftsbild zeigt sich in der Abwechslung von Deichen und Gräben sowie langgezogenen Straßendörfern, mit deren z.T. auf Wurten gelegenen Höfen.

Zu den typischen Nutzungsformen dieser Kulturlandschaft gehören Obstanbau, Reste von Bandholzkulturen, Weideland mit der charakteristischen Beet- und Gruppenstruktur und Ackerflächen.

Ebenso zählen Feldgehölze und Einzelbäume dazu. Das Gebiet weist nur einen geringen Waldanteil auf.

Die beim Deichbau entstandenen Wasserflächen werden größtenteils als Angelteiche genutzt.

Darüber hinaus kommt dem gesamten Gebiet eine besondere Bedeutung für die überregionale Erholung zu.

Innerhalb des Gebietes befinden sich Eignungsräume für Windenergieanlagen.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen -die Kern- und die Randzone- unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:

Kernzone

Das Gebiet der Kernzone umfaßt die eingedeichten tidebeeinflußten Bereiche der Pinnau, Krückau, Hetlinger und Haseldorfer Binnenelbe und der Wedeler Au sowie weitere Flächen zwischen dem Naturschutzgebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ und dem Mitteldeich soweit diese innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Ausgenommen sind die Flächen des Hetlinger Klärwerkes, der „Hetlinger Schanze“ und die direkte Umgebung vorhandener Bebauung sowie die Bebauung selbst.

Die Kernzone als vernetzendes Element zur Randzone fungiert als besondere Pufferfläche zu Naturschutz- und internationalen Schutzgebieten.

Die wechselfeuchten Dauergrünlandflächen haben durch ihre extensivere Nutzung eine einzigartige Bedeutung für den Artenschutz.

Die Ufer der Gewässer werden abschnittsweise durch randbegleitende Gehölze und Röhricht gesäumt.

Randzone

Die die Kernzone umgebenden Flächen mit den Bereichen, in denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorherrschend ist sowie Gehöftanlagen innerhalb der Kernzone, bilden die Randzone. Die Randzone wird des weiteren durch eine Vielzahl von Entwässerungsgräben mit dem dafür typischen Relief und tief eingeschnittenen Hauptwettern bestimmt.

Durch die Größe des Einzugsgebietes und die Nähe des Elbstromes kommt der naturbezogenen Erholung insbesondere in diesem Bereich eine herausragende Bedeutung zu.

(2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und
3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

(3) Unabhängig davon gilt als besonderes Schutzziel,

1. in der Kernzone

1.1 die tidebeeinflussten Fließgewässer, orientiert an ihrem ursprünglichen, naturnahen Zustand, zu erhalten und zu entwickeln,

1.2 einen durchgängigen, natürlich ausgeprägten Uferandstreifen zu entwickeln,

1.3 die Freizeitnutzung, insbesondere Sportbootnutzung, auf vorhandene Bereiche zu konzentrieren,

1.4 die Nutzungsform des Dauergrünlandes aus Gründen des Artenschutzes zu erhalten bzw. auszuweiten und zu entwickeln und die Bewirtschaftung des Feuchtgrünlandes zu extensivieren.

2. in der Randzone

2.1 die offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten,

2.2 diese charakteristische Kulturlandschaftsform für die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten,

2.3 den Marschbereich mit seiner charakteristischen Beet- und Grüppenstruktur sowie dem geomorphologisch bedeutsamen Übergang zur Geest zu erhalten,

2.4 das vorhandene Feuchtgrünland zu erhalten und zu entwickeln,

2.5 Gewässer und deren Randbereiche naturnah zu entwickeln,

2.6 die historischen Marschhufendorfstrukturen in Abwechslung mit unbebauten Grünzonen (Landschaftsfenster) für das Landschaftsbild zu erhalten,

2.7 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln,

2.8 vorhandene Wälder und Feldgehölze und auch Einzelbäume zu erhalten.

§ 4

**Verbote,
Befreiungen**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, Straßen, Wege, Bahnanlagen und sonstige Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen, ausgenommen Windenergieanlagen,
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen, ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für Windenergienutzung,
3. die Anlage von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport- und Bootsliegeplätzen, Badestellen und Stegen sowie sonstigen Plätzen, mit Ausnahme von nichtbefestigten, landwirtschaftlich genutzten Plätzen bis zu einer Größe von 300 m²,
4. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern, wenn die betroffene Bodenfläche mehr als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt,
5. Benutzungen des Grundwassers (durch z.B. Einleiten von Stoffen, Entnahmen, Aufstauen, Absenken und

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

Umleiten), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen,

6. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers oder Materialtransportleitungen und sonstige Leitungen zu verlegen, ausgenommen elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
7. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete).

(2) In der Kernzone ist darüber hinaus verboten:

1. die wesentliche Änderung der in Absatz 1, Satz 2, Nr. 1 genannten Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch, wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
2. der Wechsel einer mind. fünfjährigen Grünlandnutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzungsart oder -form,
3. die Neuschaffung von Anlagen zur Fischzucht,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftsgerechten Art,
5. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der da-

für bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,

6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken),
7. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 und Abs. 2 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen erteilen.

(4) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem LNatSchG und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

**Genehmigungsbedürftige Handlungen
Ausnahmen**

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren läßt:

1. die Beseitigung von Gebüschbeständen außerhalb des Waldes sowie von Alleebäumen, Feld- und Ufergehölzen,
2. die Neuschaffung oder Beseitigung vom Landeswassergesetz ausgenommenen Gewässer mit Ausnahme von Anlagen zur Fischzucht,
3. – die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und an

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

oberirdischen Gewässern,

- den Ausbau von oberirdischen Gewässern,
 - Benutzungen von oberirdischen Gewässern, die über den Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinausgehen (z.B. Entnehmen, Ableiten, Aufstauen, Absenken, Einbringen und Einleiten von Stoffen), sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird, ohne Frostschutzberechnungsvorhaben,
4. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden,
 5. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen,
 6. die wesentliche Änderung von Hafenanlagen sowie die Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen (Bootsliegeplätze) nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 LNatSchG,
 7. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen.

(2) Nur in der Randzone können für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden:

1. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen und Windenergieanlagen sowie für die Errichtung nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässiger baulichen Anlagen inklusive aller Windenergieanlagen und deren Baunutzungsänderung, auch wenn die

Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,

2. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anlagen sowie die Errichtung von sonstigen Plätzen über 300 m²,
3. die Neuschaffung oder Beseitigung von Anlagen zur Fischzucht,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftsgerechten Art,
5. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,
6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken), soweit diese naturverträglich sind,
7. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

§ 6

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Bodennutzung,

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

2. die ordnungsgemäße Deichunterhaltung und -sicherung,
3. die Unterhaltung von Gewässern und Gewässerrändern, soweit sie den Zielen des Naturschutzes im Sinne des § 1 LNatSchG Rechnung trägt,
4. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 38 Bundesnaturschutzgesetz,
5. die von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bestimmenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen,
6. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen und Kennzeichnungen,
7. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 LNatSchG; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien,
8. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes nach den maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

**Antragsunterlagen,
zuständige Behörde**

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

Die Entscheidungen ergehen von der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 21 c LNatSchG; bei Befreiungen nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 8

**Gebote,
Maßnahmen des Naturschutzes**

Die untere Naturschutzbehörde kann

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

nach Anhörung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes unter den Voraussetzungen des § 21 b LNatSchG festlegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 7 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 7 vornimmt (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG),

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gem. § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geld-

LSG 04 „Pinneberger Elbmarschen“

buße bis zu DM 100.000,--, nach Abs. 1 Nr. 2 gem. § 57 a Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 10

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten
bestehender Verordnungen**

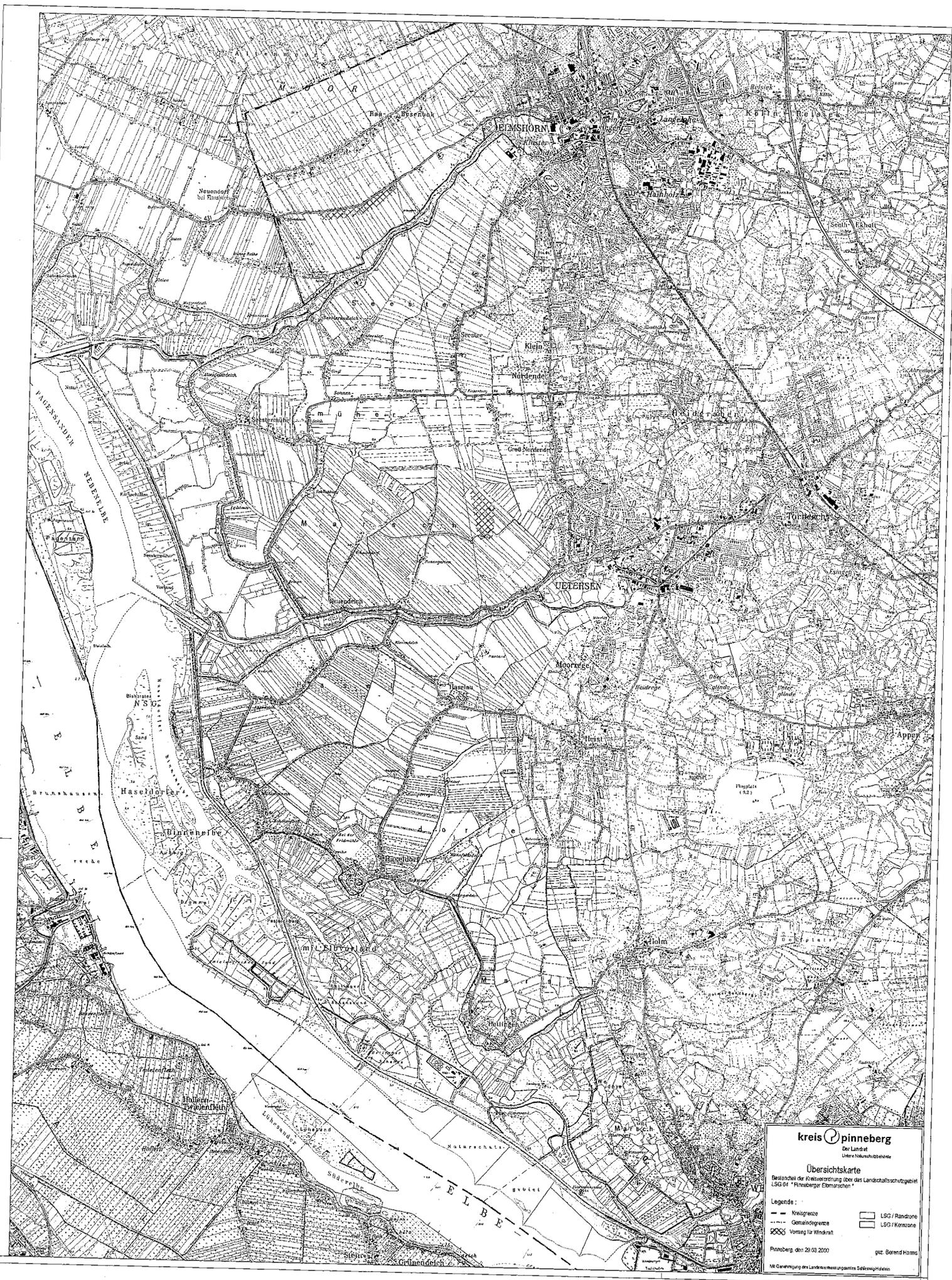
(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 277) i.d.F. der 4. Änderungsverordnung vom 04. Mai 1988, soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, außer Kraft.

Pinneberg, den 29.03.2000.

**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

gez. Berend Harms



kreis pinneberg
 Der Landrat
 Untere Holmschützbezirke

Übersichtskarte

Besachei der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
 LSG 04 "Pinneberger Elmarschen"

- Legende:
- Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze
 - ⊗ Vorzug für Windkraft
 - LSG / Randsone
 - LSG / Kernzone

Pinneberg, den 29.03.2000 gzt: Bernd Hahnig
 Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein